

## Volle Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge ab 2010

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung können ihre Beiträge ab dem Jahr 2010 mit Ausnahme der Beitragsanteile, die auf einen Krankengeldanspruch entfallen, in voller Höhe als Sonderausgabe abziehen.

Erwirbt der **gesetzlich Versicherte** mit seinem Vertrag zugleich einen Anspruch auf Krankengeld, dann beträgt jedoch der hierauf entfallende **nicht begünstigte** Beitragsanteil pauschal 4% der gesamten Beitragszahlung

Bei **privat krankenversicherten** Steuerpflichtigen bestimmt sich der als Sonderausgabe abzugsfähige existenznotwendige Beitrag nach dem Leistungskatalog des sog. Basistarifs. Nicht begünstigt ist allerdings auch hier der Beitragsanteil zur Krankentagegeldversicherung. Im Gegensatz zu den gesetzlich Versicherten erfolgt hier die Kürzung auf der Basis der tatsächlich geleisteten Beiträge. Folgende Teile der Krankenversicherung können jedoch nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden: Beiträge im Zusammenhang mit der Absicherung von Sonderleistungen, wie z.B. die Chefarztbehandlung oder ein Ein-Bett-Zimmer im Krankenhaus.

Neben den eigenen Beiträgen zum Erwerb einer existenzsichernden Krankenversorgung, sind auch Beiträge für einen nicht dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, Kinder und den Lebenspartner als Sonderausgabe abzugsfähig.

Für den Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt das gleiche.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können nur dann als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter der Versicherung in die Datenübermittlung an das FA nach § 10 Abs. 2a EStG eingewilligt hat.

Bei privat kranken- und pflegeversicherten Bürgern sind die Daten durch das jeweilige Versicherungsunternehmen an das FA zu übermitteln.

In Abhängigkeit von der Höhe dieser Beiträge ergeben sich auch ab 2010 gravierende Auswirkungen für den Sonderausgabenabzug aller anderen sog. sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherungen, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen etc.).

Die begünstigten Beiträge zu allen Vorsorgeaufwendungen betragen nicht mehr als 2.800 €.

Übersteigen die Beiträge zu den Kranken- und Pflegeversicherungen die Höchstbeiträge von 2.800 €, dann sind nur diese in vollem Umfang als Sonderausgabe abzuziehen.

Zusammenfassen läßt sich feststellen, daß mit dem neuen Gesetz zwar der uneingeschränkte Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sicher gestellt wird. Das geht aber in vielen Fällen zu

Lasten des Sonderausgabenabzugs für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wie z.B. von Haftpflichtversicherungen.

Beispiel: Die Kosten der Basiskrankenversicherung belaufen sich damit für den Steuerpflichtigen auf 3.600 €. Die Aufwendungen für die Pflegeversicherung betragen 100 € bzw. für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen 300 €. Die abzugsfähigen Sonderausgaben ermitteln sich wie folgt:

Beiträge zur Basiskrankenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr.3 Buchst. a EStG)	3.600 €
Beiträge zur Pflegepflichtversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG)	100 €
Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen (einschließlich 400 € Sonderleistungen in der Krankenversicherung)	700 €
<b>Summe:</b>	<b>4.400 €</b>
Höchstens	2.800 €
Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung (3.600 €) und Pflegeversicherung (100 €) nach § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG	
<b>Ansatz:</b>	<b>3.700 €</b>

#### Speicherung der von der privaten Krankenversicherungen übersandten Daten in ELSTAM

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige dem Datenaustausch zugestimmt hat (§ 10 Abs. 2a EStG) die Höhe der Beiträge für eine Krankenversicherung und für die private Pflegeversicherung (§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG).

Eine Information der Steuerkanzlei Martin Kasperzyk; die Angaben erfolgen ohne Gewähr.